

jektive und die seltene, doch über den gesamten Quellenzeitraum gebrauchte gemischte Fassung unterscheidet). Die Rechtsinhalte umfassen zumeist Übertragungen von Besitz und Personen, wobei sich ab dem ausgehenden 12. Jh. ein sich wandelndes Schenkungsverhalten nachzeichnen lässt. Nur etwa ein Viertel aller Traditionen bezieht sich auf Besitzübertragungen. Hinzu kommen ca. 30 Zensualenverzeichnisse, Erwähnungen von Kauf- und Tauschgeschäften, zwei Streitfälle sowie weitere Bestimmungen etwa bezüglich Rechten und Abgabepflichten unebenbürtig geborener Kinder. Es schließen sich eine kurze „Geschichte von Obermünster bis 1315“ (dem Jahr der ludovizianischen Regalienverleihung), knappe Biographien der Vorsteherinnen von der frühest datierbaren Wichpurg (1010–1030) bis zur 1822 verstorbenen Maria Josepha Felicitas von Neuenstein sowie eine Übersicht zu den Vögten und Pröpsten an. Von herausragendem Wert – ob nun für die Geschichte diverser Adelsfamilien bzw. -sippen wie der Kühbacher, Ebersberger, Bogener, Wittelsbacher, für die Geschichte Regensburgs, die Ortsnamenforschung oder die Sozialgeschichte (ab Ende des 12. Jh. häufen sich etwa die Einträge zu Berufsbezeichnungen) – ist dann die umfangreich eingeordnete und überzeugend datierte Edition der Traditionsbucheinträge, die noch im ausgehenden 15. Jh. in Rechtsstreitigkeiten als Schriftbeweis herangezogen und nachweislich erstmals von Wiguleus Hundt in seiner 1582 erschienenen *Metropolis Salisburgensis* ausgewertet wurden. Eine große Forschungsleistung und eine wichtige Publikation!

Christof Paulus

Maya MASKARINEC, Citation of Law as a Legal Argument in an Early 11th-Century *Breve* from Farfa, *Reti Medievali Rivista* 22,2 (2021) S. 197–231, analysiert das Breve des Notars Guido einer mündlichen Besitzübertragung auf dem Totenbett an das Kloster Farfa aus dem Jahr 1008 (Regesto di Farfa, nr. 476), das Rechtssicherheit durch Bezug auf langobardisches Recht herstellt. Das Dokument wird in den Kontext der Wiedergewinnung okkupierten Klosterbesitzes durch Farfa nach 998 gestellt. Dabei wurde der freiwillige Besitzverzicht – ohne gerichtlichen Entscheid – durch Bezug auf grundlegende Rechtssätze der weltlichen Gewalt oder durch eine formale Verpflichtungserklärung (*obligatio*) legalisiert. Eine Auflistung entsprechender Registereinträge und die Abbildung des Breves runden den Beitrag ab. Thomas Hofmann

Das Benediktinerinnenkloster Rohr. Regesten zur Klostersgeschichte, bearb. und eingeleitet von Johannes MÖTSCH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe 22) Wien – Köln – Weimar 2020, Böhlau, 310 S., ISBN 978-3-412-51731-1, EUR 55. – Im zwischen Meiningen und Suhl gelegenen Dorf Rohr ist von 824 bis ca. 870 ein Benediktinerkloster urkundlich belegt (S. 8–10), an dessen Stelle in der Ottonenzeit ein Königshof getreten zu sein scheint (S. 10–12). Südlich des Ortes und davon unabhängig entstand ein 1206 erstmals sicher bezeugtes Benediktinerinnenkloster; ältere Erwähnungen aus der Mitte des 12. Jh. werden S. 12f. als Fälschungen verworfen. Das Kloster unterstand dem Fuldaer Stift unmittelbar, wurde 1545 aufgelöst und der Grafschaft Henneberg zugeschlagen. Von Fulda dage-